



Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Auftrages für Elektroarbeiten beim Neubau xxx Klinik xxxxxxxxxx

VK 8/09

der

xxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Antragstellerin

gegen den

xx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx

Antragsgegnerin

hat die Vergabekammer Münster ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Meschede

am **20. Mai 2009** beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb für den Neubau xxx Klinik xxxxxxxxxx die Niederspannungsanlagen in einem offenen Verfahren nach der VOL/A europaweit aus. Der geschätzte Auftragswert für dieses Gewerk beträgt ca.xxxMio. €.

Die Antragstellerin legte am 17.3.2009 ein Angebot vor, was allerdings nicht bezuschlagt werden sollte. Nachdem die Antragsgegnerin ihr dies mitgeteilt hatte, rügte die Antragstellerin diese geplante Vorgehensweise und beantragte am 27.4.2009 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Der Antrag wurde am 28.4.2009 zugestellt.

Die Antragstellerin vertrat die Auffassung, dass eine detaillierte und objektive Überprüfung der Gleichwertigkeit einzelner Bieterangebote im Titel 5 – Beleuchtungskörper- nicht möglich sei, da keine Mindestanforderungen wie Wirkungsgrad, Abstrahlwinkel usw. im Leistungsverzeichnis gefordert worden seien. Insofern bat sie um eine technische Prüfung der angebotenen Leuchten im Angebot desjenigen Unternehmens, das den Zuschlag erhalten sollte.

Nachdem der Antrag zugestellt war, klärten die Antragstellerin und die Antragsgegnerin außerhalb des Nachprüfungsverfahrens die zwischen ihnen strittigen Punkte, so dass die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.4.2009 ihren Antrag auf Nachprüfung zurücknahm.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Erledigung des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

1. Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

2. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, hat der Antragsteller die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes und der Länder haben eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer und dem Auftragswert aus dem Angebot der Antragstellerin, ist bei einem Gegenstandswert von ca. xxMio. € eine Gebühr in Höhe von xxxx € festzusetzen, die nach Rücknahme des Antrages auf xxxx € zu halbieren ist.

Darüber hinaus wird aus Billigkeit der Betrag auf xxxxx€ ermäßigt, weil der Antrag bereits vor der Akteneinsicht zurückgenommen wurde, so dass sich der personelle und sachliche Aufwand für die Vergabekammer reduzierte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz

